

## **Merkblatt**

### **Sachsen-Anhalt MIETWOHNUNGSBAU**

---

(Stand: 20.09.2021)

#### **Rechtsgrundlagen:**

Grundlage bilden die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsbaus des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

#### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind

- Natürliche und juristische Personen

#### **Was wird gefördert?**

Zuwendungen werden für die Schaffung von ausschließlich barrierearmem / barrierefreiem Wohnraum in Gebäuden mit mindestens drei Mietwohnungen gewährt. Dies umfasst

- Neubau (Lückenschließung)  
dazu gehören auch
  - Ersatzbau nach Abbruch
  - Erneuerung eines unbewohnbar gewordenen Gebäudes ohne Abbruch
  - Erneuerung eines baufälligen aber noch bewohnbaren Gebäudes
- Umbau oder Erweiterung von Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand

#### **Wie wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt durch

- ein über 20 Jahre zinsfreies Darlehen in Höhe von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Kosten (Kostengruppen 200-500, 700, 800 gemäß Din 276)
- Tilgungszuschüsse in Höhe von bis zu
  - 10% bei Verlängerung der Belegungsbindung auf 25 Jahre (statt regulär 20)
  - 10% bei barrierefreier Ausstattung (statt barrierearm)
  - 10% bei Unterschreitung der § 15,16,48,50,51 des Gebäudeenergiegesetzes um 40% (Bestätigung Sachverständiger)

Der geförderte Wohnraum unterliegt einer Zweck- und Belegungsbindung, d. h.

- der Eigentümer darf den Wohnraum über einen Zeitraum von 20 Jahren nur Wohnungssuchenden mit einem Wohnberechtigungsschein zur Verfügung stellen.
- die zu entrichtende Miete darf in den ersten vier Jahren ab Abschluss des Mietvertrages in den Städten Magdeburg und Halle (Saale) 6,50 EUR/qm, in allen übrigen Gemeinden 6,00 EUR/qm nicht übersteigen.
- bei der Belegung der Wohnungen sind Wohnflächenhöchstgrenzen anzuwenden.
- bis zu 50% der Bindungen können auf gleichwertige Ersatzwohnungen übertagen werden.

#### **Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?**

- Eine Förderung ist nur in Gemeinden möglich, die einen entsprechenden nachhaltigen Bedarf an den geförderten Wohnungen bestätigen.
- Die Bauvorhaben sollen hinsichtlich der ökologischer Entwicklung und Erneuerung der Gemeinden einen besonderen Beitrag leisten (z.B. sparsamste Flächennutzung)

- Es werden Maßnahmen an Gebäuden in Sachsen-Anhalt gefördert.
- Die geförderte Maßnahme muss dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit genügen und die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. **Es ist eine Eigenleistung von mindestens 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.**
- Vor Erteilung der Förderzusage darf mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen werden/ Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.
- Die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist durch Fachunternehmen auszuführen und sie haben den baulichen Vorschriften, u. a. der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Der Antrag ist auf vorgegebenem Vordruck vor Beginn des Vorhabens beim Förderberatungszentrum der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu stellen. Hier können Sie sich auch weiterführend beraten lassen. Antragsformulare erhalten Sie bei der Investitionsbank bzw. können über das Internet unter [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

### **Ansprechpartner:**

Berater des FörderBeratungsZentrums

Kostenfreie Hotline: 0800/56 007 57

E-Mail: [beratung@ib-lsa.de](mailto:beratung@ib-lsa.de)